## Guten Tag

Sie erhalten diese Mail, nachdem sie uns über unser Vermittlungsformular um Hilfe bei der Suche nach einem neuen Lebensplatz für ein Tier gebeten haben.

Unsere Vermittlungshilfe erfolgt unentgeltlich, jedoch nicht unverbindlich, weshalb wir Sie bitten, die nachfolgenden Vermittlungsbedingungen durchzulesen und uns ihr Einverständnis mit diesen Bedingungen mitzuteilen. Wir weisen daraufhin, dass wir **erst nach Erhalt dieser Bestätigung tätig** werden können.

Eine Aufnahme von Tieren in die Stiftung ist derzeit nur in Ausnahmefällen möglich. Sie setzt voraus, dass der Eigentümer des Tieres keine andere Möglichkeit mehr sieht, als das Tier zu töten. Sollte dies der Fall sein, teilen Sie uns bitte schriftlich den Zeitpunkt mit, an dem die Tötung des Tieres vorgesehen ist. In der Folge wird der Stiftungsrat darüber entscheiden, ob eine Aufnahme des Tieres möglich ist.

## Für die Vermittlung eines Tieres durch die Stiftung Tiere in Not – Animal Help (Stinah) gelten folgende allgemeinen Bedingungen:

- 1. Der Auftraggeber (Melder) ist Eigentümer des Tieres bzw. Verfügungsberechtigter (Bevollmächtigter).
- 2. Die der Stiftung vom Auftraggeber (Melder) oder einer von diesem angewiesenen Person gemachten Angaben zum zu platzierenden Tier enthalten alle in Bezug auf Gesundheit des und Umgang mit dem Tier erforderlichen, korrekten Informationen.
- 3. Der Eigentümer/Besitzer ist mit der Ausschreibung des gemeldeten Tieres auf der Homepage der Stiftung wie auch in den von ihr genutzten Informationskanälen einverstanden.
- 4. Der Eigentümer/Besitzer bleibt frei, einen ihm von einer Drittperson angebotenen Lebensplatz für sein Tier anzunehmen. Er teilt eine Neuplatzierung des angemeldeten Tieres der Stiftung unter Bekanntgabe von Namen und Adresse des neuen Eigentümers umgehend mit.
- 5. Der Eigentümer/Besitzer bleibt frei, einen von der Stiftung vermittelten neuen Lebensplatz anzunehmen oder abzulehnen. Er verpflichtet sich gegenüber der Stiftung, die für den Entscheid über eine Annahme oder Ablehnung erforderliche Prüfung des Lebensplatzes vorzunehmen und zu kontrollieren, ob das Tier am neuen Ort artgerecht gehalten wird. Die Pflicht entsteht mit Erhalt der jeweiligen Adresse.
- 6. Ein für die Vermittlung angemeldetes Tier wird ärztlich attestierter Notfall ausgenommen nicht ohne Rücksprache mit der Stiftung getötet. Die Stiftung hat nach dem Entscheid des Besitzers/Eigentümers, das Tier töten zu lassen/zu töten, das Recht, dieses innerhalb einer Woche nach der Mitteilung des Tötungsentscheids und -datums unentgeltlich zu freiem Eigentum zu übernehmen.
- 7. Widerruft der Besitzer/Eigentümer den Vermittlungsauftrag, bevor das Tier definitiv platziert worden ist, so hat die Stiftung das Recht, das Tier innerhalb einer Woche nach dem Widerruf unentgeltlich zu Eigentum zu übernehmen.
- 8. Die Vermittlung wird vom Eigentümer/Besitzer nicht zur Erzielung eines Gewinns (Handels) in Anspruch genommen.

Die Nichteinhaltung einer oder mehrerer der obenangeführten Vermittlungsbedingungen hat zur Folge, dass die Stiftung Tiere in Not - Animal Help (Stinah) den ihr entstandenen Aufwand in Rechnung stellt. Der Aufwand wird von den Parteien mit pauschal CHF 1'000.-- vereinbart.

Bitte teilen Sie uns möglichst zeitnah Ihr Einverständnis mit den Vermittlungsbedingungen mit, damit wir tätig werden können.

Mit freundlichen Grüssen Stiftung Tiere in Not – Animal Help